

Information zur Meldung und den Betretungsverboten bei Erkrankung auf COVID-19

Im Folgenden möchten wir Sie über Meldungen und Betretungsverbote im Zusammenhang mit COVID-19 informieren:

Für die Eltern, Allgemeines:

Wie im Musterhygieneplan des Bildungsministeriums beschrieben, dürfen Kinder und Jugendliche mit fieberhaften Erkältungskrankheiten erst 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome die Einrichtungen wieder besuchen.

Wie erkennen Sie eine Erkrankung?

- Fieber über 38 Grad
- Trockener Husten (mehr als gelegentlich oder Grunderkrankung)
- Gastrointestinale Symptome (starke Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
- Positive PCR und/oder positiver Schnelltest

Was tun?

In diesen Fällen empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin. Diese entscheiden auch über die Durchführung eines PCR-Testes. Wenn eine Testung durchgeführt wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt.

Auch mit einem selbst durchgeführten positiven Schnelltest haben Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine PCR-Testung in einem Landestestzentrum.

Was muss ich sonst noch beachten?

Nach der aktuellen Corona-Verordnung teilen Sie unverzüglich der Einrichtung Ihres Kindes die Erkrankung mit COVID-19 mit. Des Weiteren darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen, wenn eine Infektion mit COVID-19 besteht. Eine Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §73 Infektionsschutzgesetz dar.

Engen Kontaktpersonen und Haushaltsangehörigen wird empfohlen, bei Kontakten die AHA+L-Regeln einzuhalten, also u.a. Kontakte zu reduzieren und in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske – oder besser FFP2 Maske – zu tragen. Außerdem sollten sie sich regelmäßig selbst testen und auf Symptome achten.

Gegenüber dem Gesundheitsamt besteht eine unverzügliche Meldepflicht auch seitens der Einrichtungen, wenn zwei oder mehr Personen an COVID-19 erkranken.

Weitere Informationen unter: www.regionalverband.de/corona